

Hinweise zur Antragstellung für dezentrale Studienqualitätsmittel (SQM) der Studienkommission 3

Stand: Oktober 2017

Was kann durch SQM gefördert werden?

Ganz allgemein sind die SQM für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. Förderungsfähig sind Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Lehrsituation beitragen. Dabei ist zu beachten, dass die SQM nicht für curricular verankerte, reguläre Lehrangebote verwendet werden dürfen. Sie sind explizit nicht dazu gedacht, Lücken bei der Finanzierung von (Wahl-)Pflichtfächern zu schließen. Förderungswürdig sind hingegen Angebote, die über das übliche Lehr- und Lernangebot hinausgehen wie

- Sachmittel, z. B.
 - Lehr- und Lernmittel (z. B. Bücher oder andere Arbeitsmaterialien)
 - Ausstattung von Laboren, Hörsälen oder Seminarräumen
 - Verbesserung der EDV-Infrastruktur
- Personalmittel, z. B.
 - Hilfskräfte
 - Gastwissenschaftler_innen
 - Lehrkräfte für besondere Aufgaben
 - Personal für zusätzliche Service- und Beratungsangebote, z. B. zur Erweiterung der Öffnungszeiten der Bibliothek

*Hinweis: Honorare für einzelne Vorträge (**nicht** komplette Lehraufträge) werden in der Regel bis max. 200 Euro gefördert. In begründeten Fällen kann von diesem Betrag abgewichen werden. Reisekosten können in voller Höhe bezuschusst werden.*

Workshops oder Exkursionen (wobei Letztere nur zur Hälfte der Gesamtkosten gefördert werden können)

Hinweis: Zuschussfähige Kosten bei Exkursionen sind Reisekosten (Fahrt und Unterkunft), Verpflegungskosten (nur bei mehrtägigen Exkursionen, max. 10 Euro pro teilnehmende Person) sowie Nebenkosten (z. B. Eintrittsgelder, Fahrtkosten am Exkursionsort, Parkgebühren). Sollten Fahrten mit dem PKW nachweislich unvermeidlich sein, erstattet die Hochschule 0,20 Euro pro km.

Exkursionskosten für begleitende Lehrkräfte können nicht aus Mitteln der Studienkommissionen erstattet werden.

Nicht genutzt werden dürfen die Mittel für Repräsentationsaufgaben (z. B. Werbemittel oder Bewirtung), Baumaßnahmen, soziale Infrastruktur und Stipendien.

Es ist keine finanzielle Obergrenze für Anträge festgelegt. Anträge über 5.000 Euro sollten aber auch bei der Kommission zur Vergabe zentraler SQM eingereicht werden.

Wer kann durch SQM gefördert werden?

Die Studienkommission 3 ist für folgende Studiengänge zuständig:

- Jazz und jazzverwandte Musik (BA/MA)
- Medienmanagement (BA/MA)
- Medien und Musik (MA)
- Musikforschung und Musikvermittlung (MA)
- Popular Music (BA)
- Schauspiel
- Promotion

Alle Anträge, die sich auf die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen dieser Studiengänge beziehen, können an die Kommission 3 gerichtet werden. Studiengangübergreifende Vorhaben oder Anträge, die 5.000 Euro übersteigen, sollten bei der zentralen Kommission beantragt werden.

Wer kann Anträge stellen?

Alle Lehrende und Studierende in den jeweiligen Studiengängen.

Wie soll der Antrag aussehen?

Der Antrag kann formlos, gerne per E-Mail gestellt werden. Er sollte folgende Informationen enthalten:

- Benennung des/der Projektverantwortlichen
- Genaue Beschreibung des Vorhabens
- Schilderung von Ziel und Zweck der Maßnahme, d. h. Beschreibung des erwarteten Nutzens für die Verbesserung der Lehr- und Studienqualität
- Benennung der beteiligten bzw. betroffenen Studiengänge sowie der Anzahl der Studierenden, die aus der Maßnahme einen Nutzen ziehen
- Kostenaufstellung mit Erläuterung der beantragten Mittel und ggf. Ko-Finanzierungen

Sinnvoll sind außerdem folgende befürwortende Stellungnahmen, die dem Antrag beigelegt werden sollten:

- der/des Studiengangssprecher_in des betroffenen Studiengangs
- einer/eines Studierendensprecher_in bzw. Fachschaftsvertreter_in des betroffenen Studiengangs

Insbesondere das Votum der betroffenen Studierendenvertreter_innen ist vorteilhaft für Bewilligung. Falls ein solches nicht eingeholt werden kann, kann auf die studentischen Mitglieder der Kommission ausgewichen werden.

Der oder die Antragsteller_in kann an der betreffenden Sitzung als Gast teilnehmen, um zu Fragen der Kommission direkt Stellung zu nehmen.

An wen ist ein Antrag zu richten?

An den Studiendekan der Studienkommission 3
Univ.-Prof. Dr. phil. habil. Carsten Winter
Institut für Journalistik und Kommunikationsforschung
Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover
Expo Plaza 12
30539 Hannover
E-Mail: carsten.winter@ijk.hmtm-hannover.de

Welche Fristen sind zu beachten?

Die Anträge sollten spätestens acht Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme vorliegen. Um der Kommission die Möglichkeit zu geben, die Anträge zu prüfen, sollten die Anträge darüber hinaus mind. zwei Wochen vor der Kommissionssitzung vorliegen. Im Semester tagt die Kommission monatlich. Die genauen Termine können bei der Vorsitzenden erfragt werden. Während der vorlesungsfreien Zeit werden dringende Anträge nach Möglichkeit auch im Umlaufverfahren entschieden.

Wer entscheidet über die Bewilligung?

Die Mitglieder der Studienkommission 3 entscheiden über die vorliegenden Anträge unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden SQM.

Wie erfahre ich von der Entscheidung?

Die Studiendekanin wird den/die Antragssteller_in per E-Mail über die Entscheidung der Studienkommission unterrichten und bei einem positiven Bescheid gleichzeitig die Buchhaltung der Hochschule informieren.

Kommen Sie bei Fragen gerne auf mich zu!

Mit besten Grüßen



Univ.-Prof. Dr. phil. habil. Carsten Winter